

Herrn
Prof. Dr. Wolfgang Kübler
Institut für Physiologie - Charité Cross Over
Charité - Universitätsmedizin Berlin, CM
Charitéplatz 1 (Virchowweg 6)

10117 Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
I C 14 - G 0030/18
Dienstgebäude:
Darwinstr. 13 – 17, 10589 Berlin
Bearbeiter/in: Dr. Schell
Zimmer: 340
Telefon: 030 90229 2443
Telefax: 030 90229 2096
E-Mailadresse:
hanna.schell@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
Datum: 11.06.2018

nachrichtlich: TierSchB Dr. Abramjuk

Genehmigung zur Vornahme von Versuchen an lebenden Wirbeltieren

Ihr Antrag vom 22.01.2018 - Reg 0030/18, meine Schreiben 23.04.2018 und 14.05.2018 sowie Ihre Schreiben vom 03.05.2018 und 24.05.2018

Anlagen und Auflagen

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kübler,

aufgrund des § 8 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Wirbeltieren.

Bezeichnung des Versuchsvorhabens:

Mechanismen des vaskulären Remodelings bei pulmonaler Hypertonie infolge von Herzinsuffizienz

Kurzbezeichnung:

pulmonale Hypertonie Typ2

Genehmigungsnummer:

G 0030/18

Verantwortliche Leitung:

Prof. Dr. Wolfgang Kübler

Stellvertretende Leitung:

Dr. Jana Grune

Versuchstiere maximal: insgesamt

1800 Ratten

Belastungsgrad:

schwer

Versuchstierhaltung und -durchführung:

- Charité Cross Over, Charité - Universitätsmedizin Berlin, CM, Charitéplatz 1 (Virchowweg 6). 10117 Berlin

Diese Genehmigung wird unter den folgenden Bedingungen erteilt und mit den folgenden Auflagen verbunden:

Verkehrsverbindungen:
Bus M 27 Haltestelle
Goslarer Platz

Bus X 9 Haltestelle
Quedlinburger Straße

Bus 101 Haltestelle
Guerickestraße

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos
an die
Landeshauptkasse
Klosterstr. 47
10179 Berlin

Geldinstitut

Postbank Berlin

Landesbank Berlin

Deutsche Bundesbank
Filiale Berlin

IBAN
DE47 1001 0010 0000 0581 00

DE25 1005 0000 0990 0076 00

DE53 1000 0000 0010 0015 20

1. **Bedingung:** Diese Genehmigung ist bis zum 30.06.2023 befristet.

Nebenbestimmung:

Nach Abschluss des Versuchsarms A senden der Leiter/die stellvertretende Leiterin einen 1. Zwischenbericht an das LAGeSo, aus dem hervorgeht, ob die BMPR2-Defizienz verglichen mit Wildtypratten die PH2 verstärkt. Sind keine Unterschiede zwischen beiden Linien zu finden, wird die BMPR2-Linie nicht in Versuchsarm B untersucht.

Nach Abschluss der Versuchsarme A und B senden der Leiter/die stellvertretende Leiterin einen 2. Zwischenbericht an das LAGeSo, aus dem Folgendes hervorgeht:

- Applikationsart, -dauer und –zeitpunkte der drei unter C-E genannten Substanzen.
- Mögliche Reduktion der Kontrolltiere (wenn Applikationsart, -dauer und –zeitpunkte von zwei oder drei unter C-E genannten Substanzen übereinstimmen).
- Pneumothorax-Inzidenz in den bisher gelaufenen Versuchen.

Versuchsarm B: Die 8+1 Wochentiere (Banding/Debanding) werden genehmigt, und mit den 9 Wochentieren aus Versuchsarm A verglichen. Finden sich dabei signifikante Unterschiede zwischen den genannten Gruppen, dürfen auch die 8 Wochenkontrolltiere aus Versuchsarm B durchgeführt werden. Diese Ergebnisse werden bitte im 2. Zwischenbericht übermittelt.

Begründung: Diese Nebenbestimmung ergeht aufgrund des § 36 VwVfG i.V.m. §

2. **Auflagen:**

a. **Rückblickende Bewertung:**

Das Versuchsvorhaben ist nach Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU als „schwer belastend“ einzustufen. Daher ist gemäß § 35 TierSchVersV durch die Behörde eine rückblickende Bewertung vorzunehmen. Welche Informationen für diese Bewertung notwendig sind und von Ihnen zur Verfügung gestellt werden müssen, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Retrospektive Bewertung“, zu finden auf der LAGeSo-Website. Die entsprechenden Unterlagen sind von Ihnen innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Versuchsvorhabens beim LAGeSo einzureichen.

Begründung:

Diese Nebenbestimmung ergeht aufgrund § 36 VwVfG i.V.m. § 35 TierSchVersV.

- b. Es ist durch eine angemessene Überwachung dafür Sorge zu tragen, dass die bei den Tieren auftretenden Belastungen den beantragten und genehmigten Schweregrad nicht überschreiten. Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere sind gem. § 7 Abs. 1 TierSchG auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Kommt es zu einer höheren Belastung, ist eine Reklassifizierung des Belastungsgrads vorzunehmen.
- c. Es dürfen nur die auf dem Mitarbeiterblatt bezeichneten Personen die genehmigten Eingriffe oder Behandlungen gemäß den "Verantwortlichkeitsstufen" durchführen.
- d. Diese Genehmigung gilt nur für die Art, Durchführung und Dauer der Eingriffe oder Behandlungen im Umfang des von Ihnen beantragten Tierversuchsvorhabens.

3. **Hinweise:**

- a. Laut § 3 TierSchVersV muss sichergestellt sein, dass Personen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, sich im Hinblick auf die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (siehe Anlage 1 Abschnitt 3) regelmäßig fortfördern. Als regelmäßige Fortbildung wird bundesweit pro Jahr die Teilnahme an einer relevanten Fortbildungsveranstaltung (ca. 8 Stunden) angesehen. Wir dürfen Sie bitten, die entsprechenden Nachweise hierüber aufzubewahren und ggf. auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

- b. Für die Einhaltung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der Versuchstiermeldeverordnung sowie der hier erteilten Auflagen

ist der/ die auf Seite 1 dieser Genehmigung bezeichnete Leiter/in des Versuchsvorhabens oder die auf Seite 1 dieser Genehmigung bezeichnete Vertretung verantwortlich.

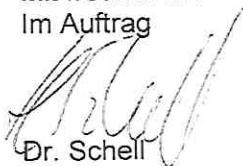
- c. Die nach § 29 TierSchVersV vorgeschriebenen Aufzeichnungen sind begleitend für jeden Einzelversuch zu führen und fünf Jahre lang nach Abschluss des Versuchsvorhabens aufzubewahren.
- d. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn ihre Beschränkungen oder eine der Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder Tierversuche entgegen einer tierschutzrechtlichen Norm durchgeführt werden.
- e. Tierseuchenrechtliche und Artenschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Genehmigung unberührt.
- f. Ebenso weise ich auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 17 bis 20 des Tierschutzgesetzes und des § 44 der Tierschutz-Versuchstierverordnung hin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Darwinstr. 13 – 17, 10589 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schell

Fundstellen zitierte Rechtsvorschriften

- Tierschutzgesetz in der Neufassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) in der jeweils aktuellen Fassung
- Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3125) in der jeweils aktuellen Fassung
- Versuchstiermeldeverordnung vom 04.November 1999 (BGBl. I S. 2156) geändert durch Artikel 3 der Tierschutz-Versuchstierverordnung vom 1. August 2013 (BGBl. I S. 3144)